

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

An die Fachdienste 56.4, 56.5, 56.6, 56.7 und 56.8
des Jobcenters Landkreis Göttingen und an die
Stadt Göttingen

Ansprechzeiten:

Mo.-Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Mo.-Do. 13.30 - 15.30 Uhr

Besuchszeiten

Mo.-Fr. 08.30 – 12.00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot
zur Terminabsprache

Rundschreiben Nr. 35/2016 – SGB II

**Zuschüsse zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung
§ 26 SGB II**

Neuntes Gesetz zur Änderung des SGB II

Sehr geehrte Damen und Herren!

I. Übersicht des Regelungsinhaltes

Mit der Neufassung des § 26 SGB II zur Zahlung von Zuschüssen zu den Beiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung werden Urteile des Bundessozialgerichtes zur Schließung der sogenannten „PKV-Beitragslücke“ und zu den Zuschüssen für freiwillig gesetzlich Versicherte gesetzlich umgesetzt. Für Versicherte bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen kann nur maximal der hälftige Basistarif sowohl in der Kranken-, als auch in der Pflegeversicherung gewährt werden. Für Versicherte, die freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, kann ein Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung nur gewährt werden, wenn dieser nicht nach § 11 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II vom Einkommen abgesetzt wird.

Die neuen Absätze 1 und 2 regeln die Zuschüsse zu den Krankenversicherungsbeiträgen, die neuen Absätze 3 und 4 die Zuschüsse zu den Pflegeversicherungsbeiträgen.

Der neue Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 4, der die direkte Zahlung der Zuschüsse an die privaten Versicherungsunternehmen durch die Jobcenter vorsieht. Er wird ergänzt um eine Regelung, **nach der die Zuschüsse für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die freiwillig versichert oder versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, an die zuständige Krankenkasse direkt zu zahlen sind.**

Diese Gesetzesänderung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Göttingen,
23.11.2016

Auskunft erteilt:
Frau Sermond

E-Mail:
sermond@landkreisgoettingen.de

Telefon:

0551 525-2514

Fax:

0551 525-62514

Zimmer:

2614

**Datum und Zeichen
Ihres Schreibens:**

Mein Zeichen:

56.1/501100

Standort:

Landkreis Göttingen
Postanschrift:
Reinhäuser Landstr. 4
37083 Göttingen
Besucheradresse:
Gothaer Platz 2
37083 Göttingen

www.landkreisgoettingen.de

Sparkasse Göttingen
Kto. 505 792 (BLZ 260 500 01)
Kreis- und Stadtparkasse Münden
Kto. 6510 (BLZ 260 514 50)
Sparkasse Duderstadt
Kto. 121 962 (BLZ 260 512 60)
Postbank Hannover
Kto. 45 35-304 (BLZ 250 100 30)

II. Änderung des Leitfadens

Die rechtlichen Neuregelungen sind im Leitfaden zu § 26 SGB II bereits aufgenommen.

III. Verfahren

In **Comp. Ass** muss folgendes beachtet werden:

In der LSB muss ein sonstiger Zahlungsempfänger z.B. Nr. 950 für KV und ein sonstiger Zahlungsempfänger z.B. Nr. 951 für PV angelegt werden. Es kann aber auch einmal eine bereits vorgegebene Krankenkasse mit Empfängernummer ab 400 aufwärts genutzt werden und eine weitere aus dem Bereich 950 ff. Bitte beachten Sie, dass das Feld Überweisungstext einmal mit „**KV-Beitrag und die zehnstellige KV Nr. des Mitglieds und der Zusatz P.26SGB2**“ bzw. mit „**PV-Beitrag und die zehnstellige KV Nr. des Mitglieds und der Zusatz P.26SGB2**“ gefüllt wird.

Im Moment gibt es hier das Problem, dass der Überweisungstext nicht mit übernommen wird (siehe Aufgabe vom 01.11.16) insofern ist übergangsweise, bis der Fehler behoben ist der Überweisungstext bei dem Zahlungsempfänger (Funktion FE) auf der Registerkarte "Zahlungsdaten" einzutragen.

Ich bitte um entsprechende Berücksichtigung.

Für Rückfragen steht die Fachaufsicht zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrage



Oberdieck

Anlage: Gesetzestext

Anlage 1

§ 26 SGB II:

Abs.1 ¹Für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, die gegen das Risiko Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen im Rahmen von Versicherungsverträgen, die der Versicherungspflicht nach § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes genügen, versichert sind, wird für die Dauer des Leistungsbezugs ein Zuschuss zum Beitrag geleistet; der Zuschuss ist begrenzt auf die Höhe des nach § 152 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes halbierten Beitrags für den Basistarif in der privaten Krankenversicherung, den Hilfebedürftige zu leisten haben. ² Für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig oder freiwillig versichert sind, wird für die Dauer des Leistungsbezugs ein Zuschuss in Höhe des Beitrags geleistet, soweit dieser nicht nach § 11 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgesetzt wird; Gleiches gilt für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II, die nicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 a des Fünften Buches versicherungspflichtig sind.

Abs.2 ¹Für Personen, die

1. in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig oder freiwillig versichert sind oder
2. unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erster Halbsatz privat krankenversichert sind und die

allein durch die Zahlung des Beitrags hilfebedürftig würden, wird ein Zuschuss zum Beitrag in Höhe des Betrages geleistet, der notwendig ist, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. ² In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 gilt die Begrenzung des Zuschusses nach Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz entsprechend.

Abs.3 ¹ Für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, die gegen das Risiko Pflegebedürftigkeit bei einem privaten Versicherungsunternehmen in Erfüllung ihrer Versicherungspflicht nach § 23 des Elften Buches versichert sind, wird für die Dauer des Leistungsbezugs ein Zuschuss zum Beitrag geleistet; der Zuschuss ist begrenzt auf die Hälfte des Höchstbeitrags in der sozialen Pflegeversicherung. ² Für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind, wird für die Dauer des Leistungsbezugs ein Zuschuss in Höhe des Beitrags geleistet, soweit dieser nicht nach § 11 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgesetzt wird; Gleiches gilt für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II, die nicht nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 a des Elften Buches versicherungspflichtig sind.

Abs.4 ¹Für Personen, die

1. in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind oder
2. unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 erster Halbsatz privat pflegeversichert sind und die

allein durch die Zahlung des Beitrags hilfebedürftig würden, wird ein Zuschuss zum Beitrag in Höhe des Betrages geleistet, der notwendig ist, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. ² In den Fällen des

Satzes 1 Nummer 2 gilt die Begrenzung des Zuschusses nach Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz entsprechend.

Abs.5 ¹ Der Zuschuss nach Absatz 1 Satz 1, nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, nach Absatz 3 Satz 1 und nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ist an das private Versicherungsunternehmen zu zahlen, bei dem die leistungsberechtigte Person versichert ist. ² Der Zuschuss nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 ist an die Krankenkasse zu zahlen, bei der die leistungsberechtigte Person versichert ist.